



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Örtliche Ordnungsbehörden

Über die Landräte und Oberbürgermeister
als allgemeine untere Aufsichtsbehörde
- gemäß elektronischem Verteiler -

Nachrichtlich:

Untere Abfallwirtschaftsbehörden
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales (Abteilungen 3 und 4)
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14467 Potsdam

Potsdam, 6. Januar 2021

Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten

Hier: (erneute) Hinweise auf die geltende Rechtslage zum strikten Verbrennungsverbot für Gartenabfälle sowie Bitte, Verstöße mit Nachdruck zu unterbinden

Anlage [Entscheidungshilfe zum Vorgehen beim brennenden Feuer]

Durch eine Häufung von Beschwerden sehe ich mich veranlasst, nochmals auf die geltende Rechtslage zum Verbot des offenen Verbrennens von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten hinzuweisen und um dessen Beachtung zu bitten (1.). Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden bitte ich außerdem darum,



<u>Dienstgebäude</u>	<u>Telefon Zentrale</u>	<u>Fax Poststelle MLUK</u>	<u>Haltestellen</u>	<u>Linien</u>	
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Lindenstraße 34a	14467 Potsdam 14467 Potsdam	+49 331 866-0	+49 331 866-7070	Alter Markt / Landtag Schloßstraße	Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99 Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 650, 695, X15

Zuwiderhandlungen mit den zu Gebote stehenden Mitteln und dem notwendigen Nachdruck zu unterbinden sowie Verstöße zu ahnden (2.); schließlich bitte ich auch die Aufsichtsbehörden darum, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften zu den abfallrechtlichen Verbrennungsverboten in rechtmäßiger Weise interpretiert und angewendet werden. Bei den Überlegungen zur Umsetzung der neuen Anforderungen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen sollte berücksichtigt werden, dass ein hochwertiges Getrenntsammlungssystem auch die illegale (Grün)Abfallentsorgung verringern helfen kann (3.). Zur Vermeidung von Missverständnissen wird nachfolgend klargestellt, dass die Vermutungsregel zu kleinen Holzfeuern im Freien (auf Grund Immissionsschutzrechts) nicht für das Verbrennen von Gartenabfällen gilt (4.). Schließlich mache ich (erneut) darauf aufmerksam, dass ein überarbeitetes Faltblatt zum Verbrennen im Freien vorliegt, das für die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden kann (5.).

1. Sowohl bundes- wie landesabfallrechtlich ist es verboten, Abfälle offen zu verbrennen.
 - a) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist im Land Brandenburg durch ein spezielles Verbot geregelt (§ 4 Absatz 1 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV). Auch die bis zum Jahre 1998 geltenden Möglichkeiten, hierzu Ausnahmen im Verordnungswege zu erlassen, existieren nicht mehr (§ 4 Absatz 2 AbfKompVbrV). Damit ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten ausnahmslos verboten (auch Ausnahmen auf der Grundlage des Ordnungs- oder Immissionsschutzrechts sind insofern nicht zulässig).
 - b) Auch bundesabfallrechtlich ist das Beseitigen von Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) verboten; denn nichts anderes als eine Beseitigung stellt das offene Verbrennen von Abfällen dar: es findet keine energetische, sonstige oder gar stoffliche Verwertung statt. Insbesondere verbietet das Bundesabfallrecht durch diese Vorschrift auch das offene Verbrennen anderer als pflanzlicher Abfälle - wie Möbel, Fensterrahmen, Reifen – etc..
2. Das Abfallrecht kennt zur Durchsetzung des Verbrennungsverbotes unterschiedliche Instrumente.
 - a) Das beabsichtigte oder andauernde Verbrennen von Abfällen kann mit einer entsprechenden (wiederholenden) Untersagungsverfügung (§ 62 KrWG, § 24 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz – BbgAbfBodG) unter Hinweis auf den Verstoß gegen das landes- bzw. bundesabfallrechtliche

Verbrennungsverbot (außerhalb von zugelassenen Anlagen, s. o. unter Nr. 1) unterbunden werden.

- b) Begangene Verstöße gegen die o. g. Abfallverbrennungsverbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- Euro (§ 69 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 KrWG, s. a. Kraft in: Jarass/Petersen, Kreislaufwirtschaftsgesetz - Kommentar, 2014, Rz. 39 ff. zu § 69) bzw. bis zu 5.113,-- Euro (§ 5 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 AbfKompVbrV) geahndet werden können. Gleichzeitig verweise ich auf den aktualisierten Bußgeldkatalog und die dort enthaltenen Empfehlungen zur Bußgeldhöhe (Nr. B. Nr. 1.1.2; Nr. B.I 15.2.2 und Nr. B II.20.6 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung in der zuletzt geänderten Fassung v. 15.04.2020, ABI. S. 375, hier der Link: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/bgk_umwelt_1995). Mit dem dort kenntlich gemachten Verwarnungsgeld (*) können geringfügige Verstöße geahndet werden: Voraussetzung sind das Einverständnis des Täters nach Belehrung und die Zahlung des Verwarnungsgeldes (bis 55,00 Euro) in einer bestimmten Frist (§ 56 Absatz 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).
- c) Zuständig für die Überwachung des Verbots, pflanzliche Abfälle zu verbrennen, sind die örtlichen Ordnungsbehörden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 AbfKompVbrV).

In der Anlage füge ich eine graphische Darstellung als Entscheidungshilfe für behördliches Handeln wg. brennenden Feuern bei.

3. Pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, wenn keine Eigenkompostierung erfolgen kann (§ 17 Absatz 1 KrWG).

Die neuen Anforderungen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen, die zu einer verstärkt hochwertigen (d. h. stofflichen) Verwertung von Bioabfällen (d. h. auch pflanzlichen Abfällen) führen sollen (§ 9 i. V. m. § 20 KrWG), können durch servicegerechte und kostengünstige Angebote der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht nur die Effizienz von besonders hochwertigen Sammelsystemen wie der Biotonne (durch verstärkte Auslastung) erhöhen, sondern gleichzeitig auch Anreize zur Vermeidung der illegalen Entsorgung von Gartenabfällen (durch Verbrennen, oder illegale Entsorgung im Wald) setzen. Dies sollte bei der Erarbeitung der Konzepte zur Getrenntsammlung von Bioabfällen, wie sie durch die oberste Abfallwirtschaftsbehörde erbeten wurden, durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(bei den Kreisfreien Städten, Landkreisen und Abfallzweckverbänden) berücksichtigt werden.

4. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich schließlich erneut darauf hin, dass die Verbotsbestimmungen zur Verbrennung bzw. Beseitigung von (pflanzlichen) Abfällen dem Immissionsschutzrecht vorgehen und daher auch immissionsschutzrechtliche Ausnahmen für das Gartenabfallverbrennen nicht erlaubt sind (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Landesimmissionsschutzgesetz).

Dementsprechend gilt die aufgestellte Vermutungsregel für kleine Holzfeuer (Schreiben des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz v. 26.02.2007, siehe folgender Link: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/lagerfeuererlass.pdf>; s. a. auch das Faltblatt: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/holzfeuer/>) nicht für das Verbrennen von Gartenabfällen. Außerdem kann die Vermutungsregel allenfalls unter den genannten Bedingungen Anwendung finden (siehe dort, insbesondere nur lufttrockenes, stückiges Holz). Und sie gilt nicht in Gebieten, in denen die Gefahr der Grenzwertüberschreitung besteht (siehe folgende Internetseite: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/luftreinhalteplanung/>). Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Vermutungsregel durch vorhandene berechtigte Beschwerden widerlegt wird (d. h. in diesem Fall ist auch ein kleines Holzfeuer ohne ausdrückliche ordnungsbehördliche Ausnahme nicht erlaubt). Und nochmals: die seinerzeit zum immissionsschutzrechtlichen Verbrennungsverbot aufgestellte Vermutungsregel, die für kleine Holzfeuer bürokratische Hemmnisse beseitigen sollte, gilt nicht für das Verbrennen von Gartenabfällen.

Die o. g. abfall- und immissionsschutzrechtlichen Verbrennungsregelungen finden gleichermaßen Anwendung, wenn beim Verbrennen im Freien Feuerstellen und ähnliche Vorrichtungen verwendet werden wie Terrassenöfen und Feuerkörbe etc.

Bei dieser Gelegenheit stelle ich nochmals klar, dass Oster-, Martins-, Johanni- oder andere Brauchtumsfeuer (die sämtlich die Größe der beschriebenen kleinen Holzfeuer überschreiten) ebenfalls nicht unter die Vermutungsregel für kleine Holzfeuer fallen: d. h. sie bedürfen einer zuvor erteilten Ausnahme durch die örtliche Ordnungsbehörde, die in ihrem Ermessen steht (§ 7 Absatz 2 Satz 1 LImSchG).

5. Das Faltblatt zum Verbrennen im Freien wurde in überarbeiteter Form 2017 neu aufgelegt. Dabei wurde stärker auf das Gartenabfallverbrennungsverbot und auf alternative Entsorgungsmöglichkeiten für Gartenabfälle eingegangen

(Hol- und Bringsysteme wie Biotonne, Laubsäcke und Wertstoffhof). Das Faltblatt kann zu Zwecken der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit entweder bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeitsstelle des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg bestellt werden (Pfad: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/immissionsschutz/>) oder aber im Internet unter abgerufen werden (folgender Pfad: <http://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/holzfeuer-im-freien.pdf>). Darüber hinaus hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, und Klimaschutz eine Pressemitteilung dazu herausgegeben (jüngste Pressemitteilung v. 01.11.2020: „Schutz für Igel und ein natürlicher Dünger – Gartenabfälle und Laub nicht verbrennen, sondern kompostieren!“, hier der Link: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~01-11-2020-gartenabfaelle-und-laub-nicht-verbrennen-sondern-kompostieren>). Schließlich existiert ein Katalog von Fragen und Antworten zu diesen Themen („FAQ’s“), der unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/holzfeuer/faq-verbrennen-im-freien/>).

Die Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Aufsichtsbehörde bitte ich, das Schreiben in geeigneter Form allen örtlichen Ordnungsbehörden bekannt zu machen.

Nachrichtlich erhält das Ministerium des Innern und für Kommunales dieses Schreiben – verbunden mit der Bitte, die betreffenden Informationen insbesondere auch den Brandschutz- bzw. Polizeibehörden zukommen zu lassen.

Das Schreiben wird nur in elektronischer Form versandt.

Abteilung 5 - Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit